

# RS Vwgh 1987/5/5 86/04/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §1 Abs3;

## Rechtssatz

Die Durchführung von Reparaturarbeiten an einem der Lebensgefährtin gehörigen PKW indiziert auch im Zusammenhang damit, dass der diese Tätigkeiten verrichtende Lebensgefährte von der Genannten im Rahmen der bestehenden Lebensgemeinschaft erhalten wird, für sich allein gesehen nach nicht das Vorliegen der Gewerbemerkmale der Selbstständigkeit bzw der Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des § 1 Abs 2 und Abs 3 GewO 1973.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040201.X01

## Im RIS seit

28.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)